

## Zusammenfassung der Dissertation

### **Die Kontrolle vertraglicher Ungleichgewichte zwischen Unternehmern**

–

### **Eine rechtsvergleichende Untersuchung des reformierten französischen und des deutschen Vertragsrechts**

Leon Konstantin Dorn

Das traditionelle, auf der Vertragsfreiheit aufbauende und die Privatautonomie zum Ausdruck bringende Idealbild des freiwilligen und daher gerechten Vertrags (Idee der „Richtigkeitsgewähr“) ist nicht mehr zwingend. Eine Partei kann aufgrund der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Umstände ihrem Vertragspartner nachteilige Klauseln auferlegen, sodass der Vertrag unausgeglichen ist. Der Vertragsfreiheit ist die Gefahr ihres Missbrauchs daher immanent. Während eine Kontrolle solcher Ungleichgewichte bei Vorliegen eines freiwilligen Vertragsschlusses gerade wegen der Prinzipien der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie grundsätzlich ausscheidet, hat diese Arbeit zwei ausgewählte Konstellationen analysiert, in denen infolge einer Einschränkung der tatsächlichen Entscheidungsfreiheit keine materiale Vertragsfreiheit und damit einhergehend auch keine prozedurale Vertragsgerechtigkeit gegeben ist: Zum einen die Verwendung von einseitig vorbestimmten, unverhandelbaren Klauseln (*erste* Konstellation) und zum anderen der bewusste Missbrauch der Schwächesituation einer Partei durch den Vertragspartner (*zweite* Konstellation). Die Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit rechtfertigt den Eingriff in die Vertragsfreiheit und die vertragliche Bindungswirkung.

Während dies dem deutschen Recht, welches mit der AGB-Kontrolle der §§ 305 ff. BGB eine Lösung für die *erste* und mit dem Wucher nach § 138 Abs. 2 BGB sowie der Figur des an § 138 Abs. 1 BGB anknüpfenden wucherähnlichen Geschäfts Lösungen für die *zweite* Konstellation enthält, nicht neu ist, kannte das französische Recht bis 2016 allein über verschiedene Gesetzbücher verstreute, an Parteieigenschaften anknüpfende Mechanismen. Der Code civil (C. civ.) enthält erst seit der ersten umfassenden Reform seines Vertragsrechts seit Schaffung des Gesetzbuchs 1804 unter *Napoléon* durch die Ordonnanz Nr. 2016-131 vom 10. Februar 2016 und deren Ratifizierung durch das Gesetz Nr. 2018-287 vom 20. April 2018 mit Art. 1171 C. civ. (und Art. 1170 C. civ.) Normen zur Kontrolle vertraglicher Ungleichgewichte in der *ersten* Konstellation und mit Art. 1143 C. civ. eine Regelung der *zweiten* Konstellation. Das Neue findet sich daher im französischen Recht.

Aus Anlass dieser Reform geht die Arbeit der folgenden, funktional rechtsvergleichenden Forschungsfrage nach: Auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen führen das deutsche allgemeine Vertragsrecht des BGB und das reformierte, allgemeine Vertragsrecht des C. civ. in Business-to-Business (B2B)-Verträgen eine inhaltliche Kontrolle in den beiden genannten Konstellationen zum Schutz der benachteiligten Partei durch, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sind hierbei zu erkennen und welche Orientierungs- und Inspirationsmöglichkeiten ergeben sich für das deutsche Recht aus der französischen Lösung nach einer analytischen Bewertung beider Rechtsordnungen? Der Zuschnitt auf B2B-Verträge ist schon der europarechtlichen Vereinheitlichung der Klauselkontrolle in Business-to-Consumer-Verträgen geschuldet. Zur Beantwortung dieser Frage gliedert sich die Arbeit nach einem ersten, der Darstellung der Reform von 2016 und 2018 dienenden Teil in zwei weitere Teile, in denen die Lösungen beider Rechtsordnungen für die zwei Konstellationen im Rahmen eines simultanen Rechtsvergleichs dargestellt und analysiert werden.

Der Rechtsvergleich der *ersten* Konstellation zur Kontrolle vertraglicher Ungleichgewichte durch nicht verhandelbare, vorbestimmte Klauseln hat gezeigt, dass sich das französische Vertragsrecht mit Art. 1171 C. civ. stark den deutschen Regelungen in §§ 305 ff. BGB annähert. Hervorzuheben ist dabei aber vor allem, dass beide Lösungen Schwächen auf Ebene des sachlichen Anwendungsbereichs offenbaren: Während im deutschen Recht die Auslegung des AGB-Merkmals der „individuellen Aushandlung“ i.S.v. § 305 Abs. 1 S. 3 BGB durch den BGH aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit dem unternehmerischen Rechtsverkehr als zu eng abzulehnen ist, widerspricht die Anknüpfung des französischen Anwendungsbereichs an einem sog. „*contrat d'adhésion*“ i.S.v. Art. 1110 Abs. 2 C. civ., mithin an einem Vertrag als Ganzen, dem Telos der französischen Klauselkontrolle. Für das deutsche Recht wurde herausgearbeitet, dass für eine „ausgehandelte“ Klausel in B2B-Verträgen abweichend vom Maßstab des BGH maßgeblich sein muss, dass diese Gegenstand einer freien und selbstbestimmten Entscheidung gewesen ist. Auf Tatbestandsebene bedarf es darüber hinaus einer Flexibilisierung der AGB-Kontrolle, welche das Differenzierungsgebot des § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB achtet und den verbraucherrechtlichen Klauselkatalogen der §§ 308, 309 BGB keine Vermutungswirkung zukommen lässt. Hierfür hat der Rechtsvergleich u.a. die Möglichkeit einer Lockerung der strengen „Vorhersehbarkeitsformel“ des BGH für § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB durch eine Orientierung am Maßstab des Art. 1170 C. civ. aufgezeigt.

Auch die rechtsvergleichende Untersuchung der *zweiten* Konstellation des bewussten Missbrauchs der Schwächesituation einer Partei hat eine grundsätzliche Annäherung der französischen an die deutsche Lösung – gerade auf Tatbestandsebene – ergeben, zugleich aber Unterschiede aufgezeigt, die teils Schwächen des deutschen Vorgehens offenbaren. Ein grundsätzlicher systematischer Unterschied liegt darin, dass der Wucher und das wucherähnliche Geschäft an die Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB anknüpfen, wohingegen Art. 1143 C. civ. diese Missbrauchskonstellation als Sonderfall des Einigungsmangels *violence* einordnet. Letzteres ist künstlich und trägt nicht zur Verständlichkeit des französischen Vertragsrechts bei. Der entscheidende Unterschied hat sich auf der Rechtsfolgenseite gezeigt: Zwar führen § 138 BGB und Art. 1143 C. civ. beide zur rückwirkenden Nichtigkeit des gesamten Vertrags, jedoch tritt diese Rechtsfolge im deutschen Recht *ipso iure* und im französischen Recht in Form der *nullité relative* nur auf Verlangen der benachteiligten Partei ein. Die französische Lösung ist gerade im Hinblick auf den Telos des Schutzes der benachteiligten Partei vorteilhafter, sodass sich eine Orientierung hieran für das deutsche Recht – in Form eines Anfechtungsrechts der benachteiligten Partei – anbietet. Im Zuge einer hierfür notwendigen Loslösung des Wuchertatbestands von der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB könnte auch das zweigliedrige Vorgehen des deutschen Rechts, welches zwischen Wucher und wucherähnlichem Geschäft differenziert ohne dass damit – wie der Rechtsvergleich gezeigt hat – ein Mehrwert einhergehen würde, aufgegeben werden.

Trotz aufgezeigter, teils grundlegender Unterschiede ist insgesamt eine deutliche Annäherung des französischen an das deutsche Vertragsrecht durch die Reform von 2016 für die beiden untersuchten Konstellationen festzustellen, die künftige Anstrengungen zur Harmonisierung des europäischen Vertragsrechts eher erleichtern als erschweren wird.